

ANLAGE NR. 3.186  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KÖHE WESTLICH  
WINTERFELD" (EU-CODE: DE 3233-301, LANDESCODE: FFH0185)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Apenburg, Hohentramm und Saalfeld.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den überwiegend in Wiesen eingebetteten Laubwaldkomplex der Köhe westlich von Winterfeld. Es wird im Nordosten durch die Ackerflächen des Schmacksberges und den dortigen Waldweg, der den Laubbestand von der Kiefernfläche trennt, den am östlichen Waldrand zu den Wiesen gelegenen Weg, im Süden von der Stromwiese und vom Landgraben sowie westlich von den beiden Wiesen Rüsterstücke und Radauwiesen umgeben.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Torfstich Stapen“ (FND0012SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0185,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 096.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am Nordrand der Altmarkheiden, im Niederungsgebiet der Purnitz befindlichen Offenland-Wald-Komplexes und seiner gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der artenreichen Laubmischwaldbestände frisch-feuchter Standorte sowie der eng damit verzahnten Offenland- und Gewässerlebensräume,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*);

konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
  1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
  1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.